

# Satzung

für die Erhebung von Gebühren  
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis



## *Kostensatzung*

Die Gemeinde Konzell erlässt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

### § 1

Die Gemeinde Konzell erhebt für die Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt, Kosten.

### § 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einem bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

### § 3

Diese Satzung tritt zum 11.11.2011 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 17.03.1997 außer Kraft.

Konzell, den 11.11.2011

M. Kienberger  
1. Bürgermeister